



Satzung des Senats der Universität Ulm
zur Bestellung von „Seniorprofessoren/Seniorprofessorinnen“

vom 24.11.2011

Aufgrund von § 19 Abs.1 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 09.11.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Senat der Universität Ulm kann herausragende Persönlichkeiten, welche zur Gruppe der entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren gehören, die Bezeichnung „Seniorprofessor/Seniorprofessorin“ verleihen. Die Bezeichnung kann auch in der weiblichen Form geführt werden. Ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis wird dadurch ebenso wenig begründet wie finanzielle Ansprüche.
- (2) Die Rechtsstellung als Seniorprofessor wird in der Erwartung verliehen, dass der Seniorprofessor eine enge Verbindung zur Universität pflegt, in ein Institut oder eine Klinik eingebunden ist und sich in seinem Fachgebiet maßgeblich an der Forschung und/oder der Lehre beteiligt.

§ 2 Verleihung

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessor / Seniorprofessorin“ erfolgt für die Dauer von drei Jahren durch den Senat. Voraussetzung ist ein begründeter Vorschlag der zuständigen Fakultät.
- (2) Folgende weitere Unterlagen sind für den Senat beizufügen:
 - a) Nachweis der bisherigen herausragenden Leistungen des Vorgeschlagenen;
 - b) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeit des Vorgeschlagenen;
 - c) Erklärung des Vorgeschlagenen, in welcher Form er sich in seinem Fachgebiet an der Forschung und/oder der Lehre beteiligen wird, insbesondere auch Ausführungen zur geplanten Drittmittelwerbung.
- (3) Der Seniorprofessor hat weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

§ 3 Erlöschen, Widerruf

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Seniorprofessor/Seniorprofessorin“ erlischt durch Fristablauf oder
 - a) durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Präsidenten zu erklären ist,
 - b) durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Seniorprofessor/Seniorprofessorin“ kann vom Senat nach Anhörung der Fakultät widerrufen werden,
 - a) wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 - b) wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
 - c) wenn er sich ihrer als nicht würdig erweist, insbesondere wenn eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen ihn unanfechtbar wird oder er gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm“ in Kraft.

Ulm, den 24.11.2011

gez.

Prof. Dr. K.J. Ebeling

- Präsident -